

II- 7220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/244-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 10. September 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3339 IAB
1992-09-10
zu 3449 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 15. Juli 1992, Nr. 3449/J, betreffend bedenkliche Vorgänge rund um den Auszug der Österreichischen Volkspartei aus dem Palais Todesko, beehre ich, mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Politische Parteien sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art steuerpflichtig.

Zu 3.:

Eine Ablöse, sei es eine Investitionsablöse oder eine Zahlung für die Aufgabe des Mietrechtes, die der Hauseigentümer an den Mieter im Rahmen der Aufgabe des Bestandverhältnisses bezahlt, ist vom Vermieter zu aktivieren und auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Bezieht der Vermieter keine gewerblichen Einkünfte, sondern solche aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 Einkommensteuergesetz 1988, ist eine Ablösezahlung über zehn Jahre verteilt abzusetzen.

Beim Mieter ist eine vereinnahmte Ablösezahlung grundsätzlich dem Privatbereich zuzurechnen, es sei denn, das Bestandverhältnis wäre im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit abgeschlossen worden bzw. dem Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zuzurechnen. In diesem Fall ist die Ablösezahlung eine Betriebseinnahme des Empfängers.

Zu 4. und 5.:

Einer Bekanntgabe des Inhaltes allfälliger auf einen bestimmten Abgabepflichtigen bezogener Weisungen und Maßnahmen steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht bzw. die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen. Ich ersuche deshalb dafür um Verständnis, daß ich zu diesen Fragen nur allgemein Stellung nehme.

In bezug auf eine Investitionsablöse oder Mietrechtsablöse ist zu untersuchen, ob die Höhe der Zahlung angemessen ist. Dabei ist neben dem Wert der allenfalls vom Mieter getätigten Investitionen auch der Wert der durch die Ablösezahlung wiederhergestellten freien Verfügbarkeit des Bestandobjektes zu berücksichtigen. Der den so ermittelten Wert übersteigende Betrag der Ablösezahlung kann weder als Betriebsausgabe noch als Werbungskosten geltend gemacht werden, da mangels anderer wirtschaftlicher Begründung ein Einkommensverwendungsstatbestand anzunehmen wäre. Leistet eine Kapitalgesellschaft eine überhöhte Ablöse, so ist zu untersuchen, ob zwischen dem Empfänger und der Gesellschaft ein gesellschaftsrechtliches Naheverhältnis gegeben ist. Bejahendenfalls wäre eine verdeckte Ausschüttung im Sinne des § 8 Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz anzunehmen, andernfalls könnte bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen eine Schenkung im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vorliegen. Eine derartige Schenkung an eine politische Partei wäre allerdings gemäß § 15 Absatz 1 Z 14 Erbschaftssteuergesetz von der Steuer befreit. Die Schenkung wäre beim Zuwendenden nicht absetzbar.

Zu 6.:

Diese Frage kann nicht anhand einer vereinfachten Schätzung von Mieteinnahmen oder der Gegenüberstellung von Mieteinnahmen zu möglicherweise erzielbaren Zinsen, sondern nur nach Durchführung einer Gesamtgewinnermittlung unter Berücksichtigung sämtlicher Sachverhaltselemente beurteilt werden.

Zu 7.:

Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben einzuschreiten, wenn Mißstände auftreten oder wenn ganz allgemein eine Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer angenommen werden kann. Dies wird dann der Fall sein, wenn durch die Geschäftsgebarung im Einzelfall die Gesamtheit der Versicherten Nachteile auf dem Gebiete der Prämiengestaltung, der Schadenregulierung und der Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung zu befürchten hat. In bezug auf die von der Anfrage angesprochene Angelegenheit sind der Versicherungsaufsicht bisher keine derartigen Umstände bekanntgeworden.

Beilage

BEILAGEN

Anfrage:

- 1) Sind politische Parteien ertragsteuerpflichtig?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
- 2) Sind politische Parteien umsatzsteuerpflichtig?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, in welchen Bereichen?
- 3) Wie ist eine Zahlung für Investitionsablösen steuerlich zu behandeln:
 - a) Beim Empfänger, wenn die Empfängerin eine politische Partei ist?
 - b) Bei der Zahlerin?
 - c) Ist die Zahlung aktivierungspflichtig?
 - d) Wenn ja, auf welche Nutzungsdauer?
 - e) Ist eine derartige Zahlung sofort als Betriebsabgabe absetzbar?
 - f) Wenn ja, warum?
- 4) Allgemein werden Investitionsablösen bei Betriebsprüfungen genauestens überprüft, insbesondere hinsichtlich des belegmäßigen Nachweises der getätigten Investitionen durch den Mieter. Werden Sie die Abgabebehörde anweisen, daß auch im gegenständlichen Fall der belegmäßige Nachweis für die Investitionen in einem Ausmaß von etwa 90 Millionen Schilling durch die Mieterin (ÖVP) erbracht wird?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Sollten die Investitionskosten nicht in voller Höhe nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden können, liegt eine Zuwendung ohne Gegenleistung vor. Teilen Sie diese Meinung?
 - c) Wenn ja, liegt aus Sicht der Abgabenbehörde ein schenkungssteuerpflichtiger Tatbestand vor?
 - d) Wenn nein, warum nicht?
 - e) Wenn ja, wie hoch ist der Steuersatz?

- 5) Wenn ein schenkungssteuerpflichtiges Rechtsgeschäft vorliegt ist der zugewendete Betrag von 90 Millionen Schilling beim Zuwender (Gewerbebetrieb, Versicherung) steuerlich absetzbar?
- a) Wenn ja, in welcher Form?
- 6) Der Zahlung der Bundesländerversicherung an die ÖVP in Höhe von 90 Millionen Schilling stehen derzeit jährliche Mieteinnahmen von etwa 2 Millionen Schilling gegenüber. Das sind etwa 2 % von 90 Millionen. Bei einer Verzinsung der 90 Millionen Schilling mit 8 % ergibt sich ein jährlicher Zinsaufwand von 7,2 Millionen Schilling. Selbst bei einer Verdoppelung des Mieterlöses besteht bei dieser Vermietung objektiv keine Gewinnerzielungsmöglichkeit. Liegt hier aus Sicht der Abgabenbehörde Liebhaberei vor?
- a) Wenn ja, welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- 7) Dieses zweifellos verlustbringende Geschäft wirkt sich sicherlich negativ auf die Gesamtgebarung der Bundesländerversicherung und deren Prämiengestaltung aus. Sehen Sie eine Notwendigkeit, als Versicherungsaufsichtsbehörde tätig zu werden?

Wien, den

15.7.1992